

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **15 (1944)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

FACHBLATT FÜR SCHWEIZER. ANSTALTSWESEN

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Verbände: - Publication officielle des Associations suivantes:

VSA, **Verein für Schweizer. Anstaltswesen** (Association Suisse des Etablissements hospitaliers) (**Gegr. 1844**)
SHVS, **Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare**
SZB, **Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen**
VAZ, **Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kts. Zürich**
BDS, **Berufsverband des Diätpersonals in der Schweiz**

Redaktion: Emil Gossauer, Regensdorferstr. 115, Zürich 10 - Höngg, Tel. 67584

Mitarbeiter: SHVS: Dr. P. Moor, Bodmerweg 713, Meilen; SZB: H. Bannwart, Sekretär d. Zentralstelle des SZB, St. Leonhardstr. 32, St. Gallen; VAZ: G. Fausch, Vorsteher, Pestalozzistiftung Schlieren Techn. Teil: Franz F. Othh, Zürich 8, Enzenbühlstr. 66, Tel. 43442

Verlag: Franz F. Othh, Zürich 8, Enzenbühlstrasse 66, Telephon 43442, Postcheckkonto VIII 19593; Mitteilungen betr. Inserate, Abonnements, Anstaltsnachrichten, Neue Projekte, Adressänderungen, sowie alle Zahlungen an den Verlag. Abonnement pro Jahr/par an: Fr. 7.—, Ausland Fr. 10.—

Zürich, März 1944 - No. 3 - Laufende No. 145 - 15. Jahrgang - Erscheint monatlich - Revue mensuelle

Interkantonale Armenfürsorge

Die Schweiz. Armenpfleger-Konferenz wendet sich in einem Aufruf an die Schweizerbürger, um sie über die modernen Bestrebungen in der Armen-Fürsorge aufzuklären. Wir wollen hier einen Auszug bringen, haben doch unsere Anstalten und Heime viel mit der Armenfürsorge zu tun.

Wenn die Not in eine Familie kommt, so ist die Wohngemeinde zuständig, wenn man in der Heimatgemeinde wohnt. Lebt der Hilfsbedürftige in einer andern Gemeinde, wo er also nicht Bürger ist, ist an die Heimatgemeinde ein Gesuch um Unterstützung zu senden. In den letzten Jahren ist das Schwergewicht auf die wohnörtliche Fürsorge gelegt worden, leider noch nicht überall.

Rund ein Drittel der einheimischen Bevölkerung hält sich nicht im Heimatkanton auf. Die Fernarmenpflege nimmt einen immer größern Umfang an und ist zu einem schwierigen Problem geworden. Die Abwanderung der ländlichen Bevölkerung in die Industriekantone wird stets grösser. Unter diesen befinden sich oft physisch und psychisch schwächere Bevölkerungsteile. Gehört der Heimatkanton nicht dem Konkordat an, so vollzieht sich die Fürsorge recht umständlich.

Die Armenpflege im Heimatkanton muß vorerst um Hilfe ersucht werden, ist sie doch zur Unterstützung verpflichtet. Damit kann die Hilfeleistung lange hinausgeschoben werden. Oft ist sie ungenügend, besonders aus Berggemeinden mit schwacher Steuerkraft. Die Höhe der Unterstützung richtete sich nicht nach den Verhältnissen am Wohnort des Hilfesuchenden, sondern nach den ländlichen Existenzbedingungen.

Es kommt vor, daß in einer Gemeinde Bedürftige aus Konkordats- und Nichtkonkordatskantonen in ähnlichen Verhältnissen leben, aber dennoch nicht die gleiche Fürsorge erfahren. Die ferne Heimatgemeinde hat oft ein geringes Interesse für ihre auswärtigen verarmten Bürger, denn durch ihre lange Abwesenheit werden sie dort

fremd. Sie arbeiten anderswo, steuern dort, wo sie verdienen und erinnern sich der Heimatgemeinde erst, wenn sie hilfsbedürftig werden.

Die Heimatarmenfürsorge schreckt auch vor der Heimnahme der auswärts verarmten Bürger und ihrer Unterbringung im Armenhaus oder in Familien nicht zurück, weil das ihre Armenkasse weniger belastet. Das bedeutet für unbescholtene Leute oft einen schweren Eingriff in ihr Leben. Dieses Versagen der heimatlichen Armenpflege hat manchmal eine Verelendung zur Folge.

Anders verhält es sich beim **interkantonalen Konkordat betr. wohnörtliche Armenunterstützung**. In der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts bildeten sich freiwillige Organisationen, welche als Vermittlungsinstanz wirkten und später eine Verbesserung durch finanzielle Mittel brachten. Am 1. April 1920 wurde das Konkordat betr. wohnörtliche Unterstützung ins Leben gerufen. Der Zweck besteht darin, es zu ermöglichen, daß die Kantonsfremden an ihrem **Wohnort** in ausreichender Weise und zweckmäßig unterstützt werden. Der Konkordatschweizer hat einen Rechtsanspruch auf die gleiche Fürsorge, wie sie nach Gesetz und Praxis den im Wohnkanton Verbürgerten gewährleistet wird.

Die **wohnörtliche** Armenpflege bestimmt Art und Maß der Unterstützung. Dadurch, daß der kantonsfremde Schweizer dem Armenrecht des Wohnkantons unterstellt ist und er gleiche Hilfe erhält wie der Einheimische, hat das Konkordat das Problem der Fürsorge vollständig gelöst.

Um einer übermäßigen Belastung der Industriekantone vorzubeugen, wird eine Wartezeit oder Karenzfrist von 4 Jahren verlangt, ebenso der Ausschluß von Personen, die beim Zuzug über 60 Jahre zählen oder mit einem Gebrechen behaftet sind, ferner die Befristung der wohnörtlichen Kostenbeteiligung für Anstaltsversorgte. Solche, die sich „wiederholt gröblichem Unterstützungsmissbrauch“ schuldig machen, oder ihre